

Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 2008

4572

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige kantonale Instanz für
die Beurteilung von Rückführungsgesuchen,
einschliesslich der Massnahmen
zum Schutz von Kindern**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 2008, in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Als zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen wird das Obergericht bezeichnet.

II. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Veröffentlichung des Beschlusses in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Weisung

Bei internationalen Kindesentführungen und grenzüberschreitenden Besuchsrechtskonflikten sind in der Schweiz die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ, SR 0.211.230.02) sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai

1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ, SR 0.211.230.01) anwendbar. Die beiden Übereinkommen sind für die Schweiz seit 1. Januar 1984 in Kraft. Die Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens führte in der Schweiz zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und kritischen Berichterstattungen in den Medien. Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Expertenkommission erhielt deshalb im März 2005 den Auftrag, gesetzgeberische und praktische Verbesserungsvorschläge bei der Behandlung von internationalen Kindesentführungen zu unterbreiten, wobei insbesondere Möglichkeiten für eine kindesgerechtere Anwendung der Bestimmungen des HKÜ zu beurteilen waren.

Gestützt auf den Bericht der Expertenkommission hat der Bundesrat mit Botschaft vom 28. Februar 2007 den eidgenössischen Räten einen Beschluss über die Umsetzung der Übereinkommen über internationale Kindesentführung sowie die Genehmigung und Umsetzung der Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und Erwachsenen unterbreitet und zur Annahme empfohlen. In diesem Zusammenhang hat er ein Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vorgeschlagen (BBl 2007, S. 2595 ff.). Dieses Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 21. Dezember 2007 von den eidgenössischen Räten verabschiedet (BBl 2008, 34). Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2009 geplant.

Die nach Kindesentführungen oft zu lange Dauer der meist über mehrere Instanzen geführten Gerichts- und Vollstreckungsverfahren widerspricht dem Beschleunigungsgebot, wie es in den Art. 2 und 11 Abs. 2 HKÜ und Art. 14 ESÜ enthalten ist, und einem möglichst kindeswohlgerichten Vorgehen. In den Kantonen soll deshalb nur noch eine einzige Instanz zur Verfügung stehen. Da Verfahren im Rahmen des HKÜ und des ESÜ an das Bundesgericht weitergezogen werden können, muss es sich bei dieser einzigen kantonalen Instanz um eine letzte kantonale Gerichtsinstanz handeln (Art. 75 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz; BGG, SR 173.110). Art. 7 BG-KKE erklärt deshalb für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen als einzige Instanz das obere Gericht jenes Kantons für zuständig, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält. Dabei handelt es sich im Kanton Zürich um das Obergericht, dem die Rechtsprechung in Zivilsachen obliegt.

Die kantonalen Zivil- und Strafprozessgesetze werden in absehbarer Zeit durch die schweizerische Zivil-, die Straf- und die Jugendstrafprozessordnung abgelöst. Der Bundesrat sieht eine Inkraft-

setzung dieses Prozessrechts auf den 1. Januar 2011 vor. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesprozessrechts sind im Weiteren die Bestimmungen des kantonalen Prozess- und Gerichtsorganisationsrechts an die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) anzupassen. Diese Vorgaben erfordern eine vollständige Überarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG, LS 211.1) sowie der Straf- und der Zivilprozessordnung (StPO, LS 321; ZPO, LS 271). Im Auftrag des Regierungsrates erarbeitete deshalb die Direktion der Justiz und des Innern einen Vorentwurf für ein Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG), das die ZPO, die StPO und das GVG ersetzen soll. Zurzeit läuft eine Vernehmlassungsfrist zu dieser Vorlage bis zum 31. Januar 2009.

Die künftige Bundeszivilprozessordnung sieht in Art. 5 Abs. 1 lit. h vor, dass das kantonale Recht das als einzige Instanz für Rückführungsgesuche zuständige Gericht bezeichnet (BB1 2006, 7414). Diese Forderung wird im Entwurf des GOG durch § 41 lit. a aufgenommen, wonach das Obergericht u. a. über solche Streitigkeiten als einzige Instanz entscheiden soll.

Für die Übergangszeit bis zur Aufhebung des GVG rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 70 GVG das Obergericht durch Kantonsratsbeschluss als zuständige Instanz zu bezeichnen.

Das Inkrafttreten des Beschlusses ist auf jenes des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen abzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi